



Fortschreibung des Hygiene-konzeptes
vom 13.05/10.06/ 14.08./ 02.09.20 /
15.09.20 / 08.03.21/ 11.05.21

zur Reduzierung von Infektionsrisiken in städtischen Turn-
und Sporthallen sowie auf Sportaußenanlagen der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt Lübeck
Bereich Schule und Sport
Kronsforder Allee 2 – 6
23560 Lübeck

**Fortschreibung des Hygienekonzeptes vom 13. Mai/ 10. Juni/ 14.
August/ 02. September 2020/ 15. September 2020 / 08. März 2021/
11. Mai 2021**

zur Reduzierung von Infektionsrisiken in städtischen Turn- und Sporthallen sowie auf
Sportaußenanlagen der Hansestadt Lübeck

Bereich Schule und Sport

1. Einleitung

Dieses Hygienekonzept regelt die Einzelheiten der Hygiene und die erforderlichen Abstandsregeln in städtischen Turn- und Sporthallen sowie auf Sportaußenanlagen der Hansestadt Lübeck, ausgenommen ist der Schulsport mit seinen eigenen Regeln. Das Konzept wurde vom Bereich Schule und Sport (FB 4) entwickelt und gem. den neuen gesetzlichen Regelungen vom 31. Mai 2021 entsprechend angepasst.

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen.

Die Landesverordnung Schleswig-Holsteins zur Bekämpfung des Coronavirus ist mit Wirkung vom 31. Mai 2021 erneut angepasst worden.

Bei Sportaußenanlagen gilt der Grundsatz: Pro Person muss eine Sportfläche von 20 m² vorhanden sein. Die max. gemeinsame Sportausübung ist ungetestet mit 50 Personen zulässig.

Bei der Durchführung von Wettbewerben im Außenbereich kann die Höchstteilnehmer:innenzahl von 50 bis maximal 250 Teilnehmer:innen überschritten werden, wenn ausschließlich getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV teilnehmen und die Vorgabe von 20 m² pro Teilnehmer:in eingehalten werden kann. Auch hier haben Veranstalter:innen ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmer:innen zu erheben.

Für Zuschauerinnen und Zuschauer beim Training oder Sportwettbewerben gelten die §§ 5 bis 5c der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) entsprechend.

Demnach können im Außenbereich, je nach Art der genutzten Sportstätte (feste Tribünensitzplätze vorhanden? Hallengröße etc.) bis zu 250 Zuschauer:innen die Wettkämpfe verfolgen. Die Zahl der sporttreibenden Personen wird auf die Zahl der Zuschauer:innen angerechnet, sofern sie während der Veranstaltung miteinander in Kontakt treten. Näheres ist auch dem als Anlage 1 beigefügten Veranstaltungsstufenkonzept zu entnehmen.

Bei Sport- und Turnhallen gilt der Grundsatz: Pro Person muss eine Sportfläche von 20 m² vorhanden sein. Die max. gemeinsame Sportausübung ist mit 25 Personen zulässig. Kinder und Jugendliche können bis max. 25 Personen + 2 Übungsleiter:innen gemeinsam ungetestet Sport ausüben. Erwachsene können bis max. 10 Personen ungetestet gemeinsam Sport ausüben. Ab 11 Personen – 25 Personen unterliegen alle Teilnehmer:innen einer Testpflicht im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV (u.a. Test darf nicht älter als 24 Std. sein). Übungsleiter:innen zählen hier im Gegensatz zu den Kinder-Jugendgruppen nicht extra. Genesene oder Geimpfte sind Getesteten gleichgestellt. Eine Testpflicht entfällt, wenn je sporttreibender Person mehr als 80 Quadratmeter zur Verfügung stehen. In allen vorgenannten Fällen hat der Veranstalter ein Hygienekonzept, abgestimmt auf die ausgeübte Sportart, zu erstellen und die Kontaktdaten zu erheben.

Bei der Durchführung von Wettbewerben innerhalb geschlossener Räume kann die Höchstteilnehmer:innenzahl von 25 bis maximal 125 Teilnehmer:innen überschritten werden, wenn ausschließlich getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV teilnehmen und die Vorgabe von 20 m² pro Teilnehmer:in eingehalten werden kann. Auch hier haben Veranstalter:innen ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmer:innen zu erheben.

Für Zuschauerinnen und Zuschauer beim Training oder Sportwettbewerben gelten die §§ 5 bis 5c der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) entsprechend.

Demnach können im Innenbereich, je nach Art der genutzten Halle (feste Tribünensitzplätze vorhanden? Hallengröße etc.) bis zu 125 Zuschauer:innen die Wettkämpfe verfolgen. Die Zahl der sporttreibenden Personen wird auf die Zahl der Zuschauer:innen angerechnet, sofern sie während der Veranstaltung miteinander in Kontakt treten. Näheres ist auch dem als Anlage 1 beigefügten Veranstaltungsstufenkonzept zu entnehmen.

Darüber hinaus gibt es weitere Ausnahmen für den Profisport und für Kaderathlet:innen.

Die Gesunderhaltung der Sporttreibenden, Trainer:innen/ Betreuer:innen, Zuschauer:innen sowie der Beschäftigten der Hansestadt Lübeck, insbesondere die Vermeidung von ansteckenden Krankheiten, ist weiterhin das oberste Ziel bei der Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen sowie der Sportaußenanlagen. Alle Beteiligten tragen hierzu bei.

2. Sicherheit:

Der Zustand der Sportgeräte ist regelmäßig vor der Inbetriebnahme zu überprüfen. Beschädigungen sind schnellstmöglich zu beseitigen bzw. dem Bereich Schule und Sport zu melden. Auf die aktuellen allgemeinen besonderen Voraussetzungen zum Betreten und zum Aufenthalt in einer Turn- und Sporthalle bzw. einer Sportaußenanlage sowie die Verbindlichkeit der vom Deutschen Olympischen Sportbund sowie den einzelnen Sportfachverbänden entwickelten Empfehlungen (Link:<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken=>) weist die Hansestadt Lübeck durch einen Aushang am Eingang der jeweiligen Sportstätte hin. Für Sportgruppen im Wettkampf- oder Prüfungsbetrieb inkl. deren Vorbereitung (Training) darauf, bilden diese Empfehlungen des jeweiligen Sportfachverbandes auch die Grundlage zum vom Verein/ Veranstalter zwingend zu erstellenden Hygienekonzept, welches auf das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart abzielt.

Umkleide- und Duschräume sind eingeschränkt nutzbar. Siehe Punkte 3 und 4. WC-Anlagen sind geöffnet. Zuschauer:innen dürfen die Sportstätten unter Einhaltung der geltenden Regelungen betreten.

3. Hygiene:

Sporthallen- und Sportaußenanlagennutzer:innen sowie Beschäftigte der Hansestadt Lübeck halten die Regeln zur Husten- und Niesetikette ein.

Die Hansestadt Lübeck stellt den Nutzer:innen in den Turn- und Sporthallen sowie auf den Sportaußenanlagen ausreichend Möglichkeiten zum Waschen der Hände zur Verfügung (Seife und Papierhandtücher sowie Desinfektionsspender an zentralen Stellen).

Die genutzten Sporthallen und Umkleidegebäude der Sportanlagen werden, mit Ausnahme der Sportgeräte, 1 x täglich von der Hansestadt Lübeck gereinigt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Sanitäranlagen, Mülleimern und sogenannten „Touch-Flächen“ (z.B. Türklinken, Umkleidebänke, Geländer, Duscharmaturen).

Eine zwingende Voraussetzung für die Nutzung von Sportgeräten ist, dass die Nutzer:innen diese selbständig mit eigenen geeigneten Mitteln desinfizieren. Entsprechende Hinweise hierzu sind auch den jeweiligen Empfehlungen der Sportfachverbände zu entnehmen.

Die zuständigen städtischen Hausmeister:innen/ Platzwart:innen sorgen täglich für eine ausreichende Belüftung der Innenräume. Gleiches gilt für die Nutzer:innen im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten in der einzelnen Sportstätte.

4. Zugangsbeschränkungen:

Das Betreten und der Aufenthalt in städtischen Turn- und Sporthallen sowie der städtischen Sportaußenanlagen sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Fieber, Husten, Erkältungssymptomen oder Halsschmerzen dürfen die Hallen und Sportanlagen nicht betreten. Gleiches gilt für Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem Verdachtsfall oder einen durch einen Labortest bestätigten Corona (COVID-19) Fall hatten.
2. Der Zutritt zu den städtischen Sportstätten ist nur unter Einhaltung der unter Punkt 2 „Sicherheit“ aufgeführten Bestimmungen erlaubt.
3. Vor und nach der Sportausübung sind stets die allgemein geltenden Regeln einzuhalten.
4. WC-Anlagen sind unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m nutzbar.
5. Aufenthaltsräume sind weiterhin gesperrt. Umkleide- und Duschräume sind unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m nutzbar. Mit Ausnahme der Duschräumenutzung ist dabei ein Mund-/Nasenschutz zu tragen.
6. Es ist untersagt, sich länger als notwendig auf dem Gelände der jeweiligen Turn- und Sporthalle bzw. der Sportaußenanlage aufzuhalten.
7. Vollständig Geimpfte sowie Genesene sind Getesteten gleichgestellt.

5. Weitere Voraussetzungen:

Zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen haben die Nutzer:innen der städtischen Turn- und Sporthallen sowie der Umkleidegebäude auf Sportanlagen für jede Übungseinheit eine entsprechende Anwesenheitsliste zu führen. Gleiches gilt im Rahmen des gesamten zulässigen Veranstaltungs- und Wettkampfbetriebes. Dabei müssen die Listen jeweils zwingend den Vor- und Nachnamen, die Adresse und, wenn möglich, die Telefonnummer/ Email-Adresse enthalten. Weiterhin sind die Listen bis zu 4 Wochen nach dem jeweiligen Durchführungstermin aufzubewahren, vor einer Einsichtnahme durch unbefugte Dritte zu sichern und nach Ablauf der Frist zu vernichten.

Hansestadt Lübeck, den 31.05.2021

i.A.

Frank Schröder

Bereich Schule und Sport